Ich Andreas Eilchder Zeit Dom-
Capittulischer Schultheiß zue Gultzdorff vnd Wedie Gesch-
worne Gerichtspoffen daselbsten. Bekennen offentlich vnd thun kunth Jermänniglichen in Kraft dieses Briefts. Das auff
heut Eintzbenelten datto vor Mir in bebesten Gericht kommen vnd Erschienen ist die Ehr: vnd Tugentsame Margaretha weylandt Hannsen Hoegewechenen Burgers zue Eßfeldt
hinderlassene Eheleibliche Tochter, anbringen lassen, wie sie vor wenig Jahren sich zue Nutterssarsen in dem Dwligen Gottwolgefalligen Ehestandt begeben habe: Nun aber anitzo einen Schrifft-
lichen beigelten seine ihrer Ehelichen Geburt vonnöhten: demselbigen ihrer Hohen Obrickeit vorzuweisen vnd auffs ersegen bete: Weylen aber ihre Eltern Vatter vnd Mutter: beede nunmehr seelige: nicht bey
Ons, sondern zue Rottenbauer zur Kirchen vnd Straßen gangen: hat sie eines vnseren Gerichtsschreibern dessen ein beigeldes Vrkundt: so ihrem Vatter seligen erhaylet worden: vorlegen lassen, dessen inhalt Wir ablesendt vol-
kommen vnd Verstanden. Nach befindt sich in demselbigen das obgemelter Hans Hoheit Vatter seliger im Anno 673 vor drey ßig Jahren zue gemeltem Rottenbaur mit der Tugentsamen Margaretha Georg Gack-
ens gewesenen Burgers daselbsten Leiblichen Tochter mit offentlicher gezeugnuß Hannsen Eulers vnd Hannsen Schopffers: beede noch im Leben: sonder dem damals anwesenden Predicatorem: Nahmens Johann
Schlegel Miles: seind Copulirt vnd Introniziret worden, welcher eben in ergerzeit der Ortsamts Predicator Jeremias Kraus propria manu: sonst aus ihrem habenden Kirchen Libel gezogen: bedenger. Hernacher ein Jahr daselbsten Häuslichen
gewohnet vnd darinnen zue Vnkommen, vnd gemeiner Nutzen Vatter vnd Mutter Stattes Vieh abhanden gewesen, in standigen Jahren diese Margaretha ihre Eheleibliche Tochter: [illegible] Johannen vnd vnbestechten Ehrentzeugnuß gebohren: nach die-
sen verflossenen Jahren mit gutem wissen vnd willen von Vns nach Eßfeld: seiner gelegenheit nach seine Nahrung besser zue suchen: begeben. Nun wolen sie damals noch ein unmündiger Kind von drey Jahren kommen. Wir anderweits nichts ad-
dirte de Liebe vnd Treue verlesen vnd nachsagen. So haben sie auch ihre Eltern beede Vatter vnd Mutter die Vier Jahr vber: so sie bey Vns zubracht: Speis vnd wolinnehaben, einiger Versaumnuß mit der Dienstbarkeit nicht behaltet, sintemal sie in Kauff-
lichen Rechten gebohren vnd auffzogen. Es solcher vnd anderer nicht Vrsp gutes nach wissens. Belangt demnach an einen jeden wes Standts Hoheit Dignitäten oder Würden sie seind
denen dieser Brieff vorkommet. Vnser Respective vleißiges Pitten vnd begeren, ihr Brieffs aigern allen gutten willen vnd eine behuttsamen Zuerweisen, das dieser Kindt gleichen begebenden gelegenheiten zue beschuldigen vnd zue dienen
schuldig. Vrkundlich alles obgehendes: bezeugen hier eingangs bemelter Schultheis vnd Gerichtsschöpffen, deren Pflichten vnd Aydten mit welchen wir dem Hochwolehrwürdigen vnd
wolEdlen Herren, Herrn Domprobsten, Domdechant, vnd Gemainigliechen Capittul des Ober: vnd Nieder Domstiffts Wirtzburg in der Stuhl verwandt vnd zugetan seind. Zu Ingebers Hieran Gerichts
Insigill wissentlies an dieser Brieff imprimiret vnd angehencket. Der Geben vnd geschehen Freytag dem Fünff: vnd Zwantzigsten Monatstag Septembris im Jahr Christi Des Vnsers Erlösers vnd allein
Seligmachers Eintausent Sechshundert vnd in dem Drey: vnd Vierzigsten Jahr.

Geburtsbriefe
Margarethe Steuffelin
zu Mittelhausen, wie eines
leuts

Christoph Schmidts
Hauchsaw.

Stadtarchiv Heidingsfeld

1643 Fragl 25